

Mitwirkungspolitik: Erklärung gemäss Art. 367h des Personen- und Gesellschaftsrechts (PGR)

In Umsetzung der Richtlinie (EU) 2017/828 haben Vermögensverwalter gemäss Art. 367h PGR entweder eine Mitwirkungspolitik auszuarbeiten, diese auf ihrer Website zu veröffentlichen (Abs. 1) und über deren Umsetzung öffentlich zu berichten (Abs. 2) oder eine unmissverständliche und mit Gründen versehene Erklärung abzugeben, warum sie eine oder mehrere der vorstehenden Anforderungen nicht erfüllen (Abs. 3).

Die Kaiser Partner Privatbank AG als Vermögensverwalter im Sinne von 367a PGR Nr. 3 bietet Portfolioverwaltungsdienstleistungen für Anleger an.

Die Gesellschaften, in die investiert wird, werden im Rahmen der ordentlichen individuellen Portfolioverwaltung hinsichtlich wichtiger Angelegenheiten, sowohl in Bezug auf Strategie, finanzielle und nicht finanzielle Leistung und Risiko, Kapitalstruktur, soziale und ökologische Auswirkungen und Corporate Governance evaluiert.

Die betreffenden Verträge über die individuelle Portfolioverwaltung, welche die Kaiser Partner Privatbank AG mit den Kunden abgeschlossen hat, sehen keine ausdrückliche Ermächtigung vor, die mit dem Aktienbestand des Portfolios verbundenen Stimmrechte auszuüben. Im Rahmen der Erbringung der individuellen Portfolioverwaltung wird daher auf die Ausübung von Stimmrechten und anderen mit Aktien verbundenen Rechten verzichtet, da dies u.a. mit einem unverhältnismässig hohen Aufwand und einer eingeschränkten Handelbarkeit bei den betroffenen Positionen verbunden ist. Zudem ist das gesamte Investitionsvolumen in Aktiengesellschaften innerhalb der individuellen Portfolioverwaltung als gering einzustufen. Daraus ergibt sich, dass der Anteil sämtlicher in den Portfolios der Kunden befindlichen Aktien, gemessen an der gesamten Marktkapitalisierung der jeweiligen Aktiengesellschaft, unbedeutend ist. Werden daher Aktien für das Portfolio des Kunden erworben, so werden diesbezügliche Stimmrechte und andere mit Aktien verbundene Rechte nicht ausgeübt.

Überdies sehen die angebotenen Anlagestrategien bei der Verwaltung des jeweiligen individuellen Portfolios aktuell nicht vor, dass die Bank auf eigene Initiative Dialoge mit Gesellschaften, in die im Rahmen der Umsetzung der Anlagestrategie investiert wird, führt, mit anderen Aktionären zusammenarbeitet oder mit einschlägigen Interessenträgern der Gesellschaften, in die investiert wird, kommuniziert ("Engagements"). Der Vollständigkeit halber wird festhalten, dass im Rahmen der Bestrebungen zur weiteren Verbesserung der Nachhaltigkeit (ESG) unserer Anlagestrategien solche Engagements auf Initiative der Bank möglich sind, wobei durch geeignete Massnahmen sichergestellt wird, dass daraus keine Interessenkonflikte entstehen können.

Des Weiteren halten wir fest, dass sich die in der individuellen Portfolioverwaltung getätigten Aktieninvestments auf den Depots der Kunden selbst befinden. Die Kunden können daher sämtliche Stimm- und andere mit Aktien verbundene Rechte nach ihrem freien Ermessen ausüben.

Die Kaiser Partner Privatbank AG hat sich aus den oben genannten Gründen dafür entschieden, die Anforderungen des Art. 367 Abs. 1 und 2 PGR nicht zu erfüllen.